



SATZUNG

des Vereins mit dem Namen

RKW Rheinland-Pfalz
Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft

in Mainz vom 02. Juli 2002,
eingetragen im Vereinsregister unter 90 VR 3747 am 12. August 2002

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

RKW Rheinland-Pfalz
Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft

- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (4) Der Verein ist Mitglied im RKW e.V. (Bundesverein).

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung vor allem durch die Erforschung und Verbreitung von betriebswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen. Insbesondere obliegt ihm:
- Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen anzuregen, zu fördern und zu veröffentlichen;
 - die Landesregierung, die Behörden des Landes und der Kommunen sowie die Organisationen der Wirtschaft bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen

- zur Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Produktivität insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft zu unterstützen;
- c) die von Fachorganisationen und anderen Stellen auf dem Gebiet von Rationalisierung und Innovation geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten aufeinander abzustimmen, zusammenzufassen, die Arbeitsergebnisse auszuwerten und sie für die Umsetzung insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen aufzubereiten;
 - d) die Anregung und Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Lehrgängen und Aussprachen;
 - e) den Erfahrungsaustausch zwischen einzelnen Firmen anzuregen und zu pflegen;
 - f) die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Arbeitskreisen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollten Einnahmeüberschüsse erzielt werden, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln des Vereins gefördert wurden, sollen der Allgemeinheit dienen.
- (3) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, Personenhandelsgesellschaften sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben. Personen, die in Arbeits- oder Dienstverhältnissen zum Verein stehen, können nicht Mitglied werden.
- Mitglieder des Bundesvereins, die zugleich frühere Mitglieder der RKW-Landesgruppe Rheinland-Pfalz waren, werden bei Zustimmung Mitglied des Vereins.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
- a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden – unter Berücksichtigung der Rahmenbeitragsordnung des Bundesvereins - von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von Personenhandelsgesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Wechselt ein Mitglied seinen Geschäftssitz oder Wohnsitz über die Landesgrenze hinaus, so hat es dies dem Verein innerhalb von einem Monat nach Geschäfts- oder Wohnsitzwechsel anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zum bisherigen Landesverein endet mit Eingang der Anzeige bei dem Verein. Eine Mitgliedschaft zum für den neuen Sitz oder Wohnsitz zuständigen Landesverein wird aufgrund interner Vereinbarungen zwischen den Landesvereinen automatisch auf den Zeitpunkt der Sitz-/Wohnsitzverlegung begründet, sofern das Mitglied dem nicht innerhalb eines Monats nach Sitz- oder Wohnsitzwechsel dem Verein gegenüber schriftlich widerspricht.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden

Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

- (5) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 4 und 5 gilt § 12 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

III. Vereinsorgane

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünfzehn Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die endgültige Anzahl der Vorstandsmitglieder fest und wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Dabei ist darauf zu achten, dass alle für die Zweckerfüllung wesentlichen Organisationen aus Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und Gewerkschaften angemessen vertreten sind. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Präsidium).

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen.
- (4) Das Amt eines Vorstands- oder Präsidiumsmitglieds endet durch
 - a) Tod;
 - b) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären;
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (6) Änderungen in der Zusammensetzung des Präsidiums (§ 7 Abs. 2 dieser Satzung) sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nach § 16 Absatz 3;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist;
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und das Präsidium.
- (2) Das Präsidium führt für den Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Präsidiums einen Geschäftsführer bestellen, der jedoch nicht besonderes Organ im Sinne § 30 BGB ist.

Bestellungsdauer und Bestellungsbedingungen legt der Vorstand fest. Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird im einzelnen vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Zur Unterstützung des Vorstands und der Geschäftsführung kann der Vorstand einen Beirat einrichten.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll zumindest Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie sonstige Beratungsergebnisse enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Form der Beschlussfassung widerspricht.

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Präsidiums (§ 7 Abs. 2 dieser Satzung) vertreten. Die Mitglieder des Präsidiums sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz 3);

- b) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4 Absatz 1);
- c) die Berufung gegen einen Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz 5);
- d) die Festlegung der Anzahl sowie Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 1 und Absatz 4 c);
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums;
- f) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen;
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- h) die Gründung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften (§ 2 Abs. 3);
- i) Satzungsänderungen (§ 13 Absatz 6 a);
- j) die Auflösung des Vereins (§ 13 Absatz 6 b);
- k) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre zur Hauptversammlung. Mit der ordentlichen Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit eine Fachtagung zu verbinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied

anwesend, bestimmt der Vorstand den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

- (2) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Sie sind vor Abstimmungsbeginn dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (5) Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Ein Beschluss darf insoweit nur gefasst werden, wenn dies in der zugesandten Tagesordnung aufgeführt war.

- (7) Ist eine Änderung oder Ergänzung der Satzung aufgrund der Änderung oder Ergänzung der Satzung des Bundesvereins erforderlich, hat der Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, dass bei einer Nichtanpassung der Bundesverein von seinem Recht zum Ausschluss des Vereins Gebrauch machen kann.

Änderungen der Satzung oder des Status der Gemeinnützigkeit sind dem Bundesverein mitzuteilen.

§ 14

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll zumindest Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie sonstige Beratungsergebnisse enthalten.

IV. Vereinsvermögen

§ 15

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Vorstands zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind - vorbehaltlich Abs. 3 - zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften oder zur Bereitstellung von Stiftungskapital einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklage anzurechnen;
 - c) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Insbesondere sind im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Einrichtung und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 Absatz 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 16

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Präsidium hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat das Präsidium eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht dem Vorstand vorzulegen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.

V. Auflösung des Vereins

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 18

Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen zu verändern, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.